Ostangler Versicherungen

Landwirtschaftliche Gebäude NORD (Schleswig-Holstein) Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	
1.1. Vertragsgrundlagen	2
1.2. Antrag	2
1.3. Vertragsvarianten	2
1.4. Bedingungen	2
1.5. Voraussetzung	2
2. Anwendungsbereich	
2.1. Gültigkeit	2
2.2. Besondere Risiken	2
3. Versicherte Sachen	3
4. Antragsaufnahme	
4.1 Zeitpunkt	3
4.2 Vertragsbeginn/ Ablauf	3
4.3 Aushändigung der Antragsdurchschrift	3
4.4 Unterschriften	3
5. Beiträge / Zuschläge	3
6. Unterjährige Versicherungen	3
7. Ratenzahlung	4
8. Versicherungssteuer	4
9. nicht zeichnungsfähige Risiken	4
10. Vereinbart gelten die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	4
11. Gebäudebeschreibung	4
12. Unterversicherungsverzicht	5
13. Gleitende Neuwertversicherung mit Höchstentschädigungsgrenze	5
FEUER / STURM / LEITUNGSWASSER	
1. Feuer Gebäude	
1.1 Grundbeiträge Feuer	6
1.2 Zuschläge	6
1.3 Nachlässe	6
1.4 Nachlass Höchstentschädigungsgrenze	7
1.5 Exzedentendeckung	7
1.6 Rohbau- Feuerversicherung	7
1.7 Elektronikversicherung	7
1.8 Gegenüberstellung Feuer	8
2. Sturm Gebäude	
2.1 Grundbeiträge Sturm	9
2.2 Zuschläge	9
2.3 Gegenüberstellung Sturm	9
3. Leitungswasser Gebäude	10
4. Nachlass Standard	11
5. Fair Play Klausel	11-12
6. Deklaration	13-17

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Anträge
Antrag für landwirtschaftliche Gebäude

1.2 Vertragsvarianten
- **Landwirtschaftliches Gebäude Exclusiv**
  Es gelten neben den in den ABL2008 beschriebenen Leistungen die Exclusiv- Klauseln.
  → Gilt solange nichts anderes vereinbart als standardmäßig beantragt.
- **Landwirtschaftliches Gebäude Standard**
  Es gelten ausnahmslos/ ohne Abweichungen die in den ABL 2008 beschriebenen Leistungen.
  (abzüglich 15% auf den Gesamt- Jahresbeitrag - siehe Nachlässe)
  → Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert.

1.3 Bedingungen
- Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL2008)
- Klauseln für die Gebäudeversicherung Exclusiv

1.4 Voraussetzung
Um den Versicherungsnehmer vor Nachteilen zu bewahren, erwirbt er mit Abschluss des Versicherungsvertrages den Anspruch auf eine kostenlose Überprüfung aller in den versicherten Gebäuden vorhandenen elektrischen Anlagen durch einen von der Ostangler Brandgilde ausgewählten Sachverständigen. Die Überprüfung wird erstmals nach Vertragsabschluss, nachfolgend bis auf weiteres regelmäßig durchgeführt.

Nach den „Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft“, die als vereinbart gelten, ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Insbesondere gilt für Elektrische Anlagen und Geräte:
Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE Bestimmungen entsprechen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Gültigkeit
Die Beitragsrichtlinien haben Gültigkeit in den Bauartklassen I - IV unter der Voraussetzung
- normaler Risikoverhältnisse
- angemessener Sicherungen

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen: Direktionsanfrage

Der Tarif Nord gilt in Schleswig-Holstein, der Tarif Süd/Ost gilt in den restlichen Bundesländern.

2.2 Besondere Risiken
Leerstehende Gebäude und Gebäude mit einem Zeitwert unter 50 % können nur zum Zeitwert versichert werden.

3. Versicherte Sachen in der landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten auch die festinstallierten

- Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper),
- Be- und Entlüftungsanlagen
- Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen)
- Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen, Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen
- Tröge und Tränken
- Heizungsanlagen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen (Schätzungen) sind versichert:

- Im oder am Gebäude installierte Sachen (z.B. Melktechnik, Fütterungstechnik, usw.)
- Grundstücksbestandteile
- Zubehör

4. Antragsaufnahme

4.1 Zeitpunkt

Anträge dürfen nicht früher als 1 Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

4.2 Vertragsbeginn/-ablauf

- Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung. Ein Vertragsbeginn vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig.
- Die Vertragsdauer darf höchstens 10 Jahre betragen – nach Ablauf von 3 Jahre ist jeder Vertrag kündbar.

4.3 Aushändigung der Antragsdurchschrift und der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in Betracht kommenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen werden dem Antragsteller vor Antragsaufnahme überlassen (Papier, CD, Internet).
Dem Antragssteller ist immer eine Antragsdurchschrift auszuhändigen.

4.4 Unterschriften

Der Antrag und etwaige Fragebögen, Risikobeschreibungen und Lagepläne sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Anträgen von Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5. Beiträge/Zuschläge

Die im Tarif ausgewiesenen Beiträge und Zuschläge gelten für normale Risikoverhältnisse mit mindestens 1-jähriger Vertragsdauer. Hinzu kommt die gesetzliche Versicherungssteuer.
Ein evtl. gewährter Laufzeitrabatt (3 Jahre = 5% Laufzeitrabatt) wird abgezogen.

6. Unterjährige Versicherungen

Unterjährige Versicherungen - also kurzfristiges Geschäft - können grundsätzlich nicht gezeichnet werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Verwaltung erforderlich

7. Ratenzahlung

Wünscht der Antragsteller den Jahresbeitrag in Raten zu entrichten, so sind die nachstehenden Ratenzahlungszuschläge zu erheben:

- bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 %
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %

Die Mindestrate darf den Betrag von 30,- EUR nicht unterschreiten.

8. Versicherungssteuer

- Feuerversicherung 13,2 %
- Leitungswasser 19 %
- Sturmversicherung 19 %

9. Risiken nur auf Anfrage bei der Direktion

- Resthof
- Reiterhof
- Vom Vorversicherer gekündigte Verträge

10. Vereinbart gelten die Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft (VDS) sowie alle gesetzlichen Vorschriften

11. Gebäudebeschreibung

Bauartklasse	Außenwände	Dachung
I / II	Massiv (Mauerwerk Beton) Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement, kein Kunststoff)	Hart (z. B.: Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	
IV	wie Klasse I oder II	weich (z. B.: vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Reet, Schilf, Stroh u. ä.
V	wie Klasse III	

Gebäude, die im unteren Bereich massiv und im oberen Bereich mit Holzständerwerk erbaut sind, gehören in die BAK I + II.
Laufställe aus Holz können in der Bauartklasse I / II versichert werden.

12. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn eine gleitende Neuwertversicherung vereinbart wird und

- Die Versicherungssumme 1914 aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird; Kostenübernahme der Ostangler Brandgilde entsprechend unserer Gebührenordnung nur bei 3- jähriger Vertragsdauer (bei vorzeitiger Aufhebung werden die Schätzkosten anteilig zurückgefordert)

- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet

13. Gleitende Neuwertversicherung mit Höchstentschädigungsgrenze

Zu empfehlen, bei großen Gebäuden, die im Schadensfall so nicht wieder aufgebaut werden sollen, wie vorhanden.
In der Feuerversicherung kann ab einer Versicherungssumme von M 20.000,- eine gleitende Neuwertversicherung mit Höchstentschädigungsgrenze vereinbart werden. Es kann ein Rabatt von der Hälfte der Reduzierung gewährt werden.

Beispiel: 60% Höchstentschädigungsgrenze dann 20% Rabatt
Hinweis: Teilschäden werden bis zur Versicherungssumme voll bezahlt.
Keine Unterversicherung!
Mögliche Höchstentschädigungsgrenzen 60 %, 80%.

Beispiel für Höchstentschädigungsgrenze 60%:
VS M 50.000,- x 1,0 %o Beitragssatz = M 50,- Beitrag 1914
M 50,- Beitrag 1914 ./. 20% = Beitrag 40 M x Neuwertfaktor (2011 = 14,91)

Feuer / Sturm / Leitungswasser

1. Feuer Gebäude

1.1 Grundbeiträge Feuer

	Agrar Exclusiv NORD
Wirtschaftsgebäude, (Scheunen, Nebenscheunen usw.)	1,4 ‰ *
Maschinenhallen, Boxenlaufställe, (auch Reithallen ohne Gastronomie) Schweineställe	0,90 ‰
Geflügelställe (nur mit Brandmeldeanlagen)	Anfrage Direktion
Wohnteil ohne Brandwand (nach Einzelgefahren)	0,80 ‰
Wohnanteil mit Brandwand	Nach Wohngebäude-Tarif
Gebäude mit anderer Nutzung als Landwirtschaft	Anfrage Direktion

1.2 Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse

	Agrar Exclusiv NORD
Gebäudeaußenwände ganz oder überwiegend aus Holz (außer Boxenlaufställe)	0,80 ‰
Neuwertversicherung mit fester Summe	+ 25 %
Zeitwertversicherung Gebäude mit weniger als 40 % des Neuwerts, leerstehende, unbenutzte, unbewohnte und alleinstehende Gebäude und Feldscheunen, können nur zum Zeitwert versichert werden.	+ 25 %
Dacheindeckungen ganz oder überwiegend aus Holz, Ried, Schilf oder Stroh	1,3 ‰
* Stroh- und Heulagerung	+ 15 %

1.3 Nachlässe

1. Wenn die gesamte Elektroanlage nach 3 Jahren erneuert/durch den Hofelektriker überprüft wird	./. 5 %
2. Wenn eine Elotec Brandmeldeanlage oder eine Anlage ähnlicher Qualität installiert wurde (Rücksprache mit der Ostangler erforderlich)	./. 20 %
3. Bei Maschinenhallen, Boxenlaufställen und Reithallen – ohne Strohlagerung – wird ein Rabatt gewährt, wenn eine Elotec Brandmeldeanlage oder eine Anlage ähnlicher Qualität installiert wurde (Rücksprache mit der Ostangler erforderlich)	./. 15 %

1.4 Nachlass für die Vereinbarung einer Höchstentschädigungsgrenze (Gleitende Neuwertversicherung)

Diese Regelung ist gedacht für den Fall, dass ein Gebäude noch neuwertversicherungsfähig und überdimensioniert ist, aber nach einem Großschaden nicht mehr in gleichem Umfang aufgebaut werden soll.
Die Vereinbarung ist nur bei Gebäuden möglich, die eine Versicherungssumme von mindestens **20.000 M** haben.

Höchstentschädigung --- Nur möglich in der Feuerversicherung	Nachlass
80 % der Versicherungssumme	10 %
60 % der Versicherungssumme	20 %

1.6 Rohbau - Feuerversicherung

Rohbauversicherung bis 12 Monate (Standard) bzw. 24 Monate (Exclusiv) **beitragsfrei**, wenn mindestens ein 3 Jahresvertrag abgeschlossen wird, sonst:

	Beitrag
• Für Versicherung nach 24 Monaten (Agrar Exclusiv) oder • Für Versicherung nach 12 Monaten (Agrar Standard)	0,20 ‰
• Für die Sturmversicherung (ab Baubeginn) für die Zeit der Bauphase SB 500 EUR	0,50 ‰
• Wir empfehlen bei einer Bauleistungsversicherung SB 250 Euro incl. Diebstahl eingebauter Teile	1,20 ‰

Die Versicherungssumme ab Baubeginn muss dem Versicherungswert nach Fertigstellung entsprechen.

1.8 Deklaration Feuer

Nr.	Erläuterungen	Agrar Exclusiv
1.	Abbruch-, Aufräumungs-, Feuerlösch-, Bewegungs- u. Schutzkosten	bis VS
2.	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden (Klausel 9111)	bis VS
3.	Preisdifferenzversicherung (Klausel 1301)	bis VS
4.	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Restwerte (Klausel 1307)	bis 50.000 EUR
5.	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (Klausel 1306)	bis VS
6.	Außen angebrachte Sachen; Bauliche Grundstücksbestandteile, wie z.B. Einfriedungen, Mauern, Zäune und Hofpflasterungen, Ständer und Masten	bis 5.000 EUR
7.	Feuer- Rohbauversicherung	24 Monate
8.	Feuer-Nutzwärmeschäden, Verpuffung, Ruß und Rauch	bis VS
9.	Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt 20 %) (Klausel 3301)	max. 50.000 EUR
10.	Brandschäden an Räucher- und Trocknungsanlagen (Klausel 9101)	bis VS
11.	Sachverständigenkosten, wenn der Schaden über 25.000 EUR liegt – max. 80 EUR je Honorarstunde (Klausel 1302)	bis 3.000 EUR
12.	Anprall von Kraftfahrzeugen (Selbstbehalt 1.000,- EUR)	bis VS
13.	Mietausfall für wohnlich genutzte Räume in Wirtschaftsgebäuden	12 Monate
14.	Gärtnerische Anlagen nach Feuerschäden	bis 1.000 EUR
15.	Gebäudebeschädigung nach einem Einbruchdiebstahl oder – versuch	bis VS
16.	Rückreisekosten aus dem Urlaub in der Feuerversicherung	5 % max. 2.500,- EUR
17.	Leistungsgarantie gegenüber GDV Bedingungen	ja
18.	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie Obliegenheitsverletzung ohne Kürzung	bis 50.000 EUR

2. Sturm Gebäude

2.1 Grundbeiträge Sturm (Selbstbeteiligung je BETRIEB 500 EUR)

- Wenn die Selbstbeteiligung von 500 € auf 1.000 € erhöht wird, gewähren wir einen Beitragsnachlaß von 20%

- Wenn die Selbstbeteiligung von 500 € auf 2.000 € erhöht wird, gewähren wir einen Beitragsnachlaß von 40%

- Wenn die Selbstbeteiligung von 500 € auf 2.500 € erhöht wird, gewähren wir einen Beitragsnachlaß von 50%

- Wenn die Selbstbeteiligung von 500 € je GEBÄUDE abgeschlossen wird, gewähren wir einen Beitragsnachlaß von 30 %

Grundbeiträge	Agrar Exclusiv NORD
Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Nebenscheunen usw.)	0,70 ‰
Maschinenhallen, Boxenlaufställe, Reithallen	0,55 ‰
Wohnteil ohne Brandwand	0,40 ‰

2.2 Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse

	Agrar Exclusiv NORD
Gebäudeaußenwände ganz oder überwiegend aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Kunststoff (außer Boxenlaufställe)	0,20 ‰
Neu -, Zeitwertversicherung mit fester Summe	25 %
Gebäude mit weniger als 40 % des Neuwerts	Nicht versicherbar
offene Gebäude, Feldscheunen,	1,0 ‰
Dacheindeckungen ganz oder überwiegend aus Holz, Ried, Schilf oder Stroh	0,30 ‰

2.3 Vergleich - Einschlüsse auf erstes Risiko:

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, ggf. Feuerlöschkosten	bis zur VS
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkung (ohne Restwerte)	bis 10 % der VS
Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile	bis 5 % der VS
Kosten für Dekontamination von Erdreich bis 5 % der VS SB10 %	bis 5 % der VS
Mietverlust für den Wohnteil	bis 24 Monate
Außen am Gebäude angebrachte Sachen	bis 1 % der VS
Schäden durch Hagel	bis zur VS gemäß ABL
% - Angaben immer von der Gesamtversicherungssumme	

3. Leitungswasser Gebäude

Grundbeitrag Leitungswasser

Wohnteil (wenn F, St nach Einzelgefahren)	0,30 ‰
Wirtschaftsgebäude	Direktionsanfrage

Feuer, Leitungswasser, Sturm // Einschlüsse, Zuschläge, Abschläge

Fair-Play-Klausel

Gilt im Exclusiv- Paket automatisch mitversichert, soweit nicht ausdrücklich vereinbart und dokumentiert, dass auf die Leistungen verzichtet wird.

1. **Anerkennungsklausel**
   Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.
   Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

2. **E-Check**
   Um den Versicherungsnehmer vor Nachteilen zu bewahren, erwirbt er mit Abschluss des Versicherungsvertrages den Anspruch auf eine kostenlose Überprüfung aller in den versicherten Gebäuden vorhandenen elektrischen Anlagen durch einen von der Ostangler Brandgilde ausgewählten Sachverständigen. Die Überprüfung wird erstmals nach Vertragsabschluss, nachfolgend bis auf weiteres regelmäßig durchgeführt.

   Nach den „Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft“, die als vereinbart gelten, ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

   Insbesondere gilt für Elektrische Anlagen und Geräte:
   Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE).
   Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

   Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE Bestimmungen entsprechen.

3. **Änderungen des Bedingungswerkes**
   Kommt es während der Laufzeit des Vertrages zu Veränderungen bei Bedingungen oder Prämiensätzen zugunsten des Versicherungsnehmers, werden diese auch während der Laufzeit als vereinbart betrachtet

4. **Verantwortlichkeitsklausel**
   Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, die begangen worden sind ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seiner Repräsentanten.

5. **Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens**
   Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, die auf Weisung des Versicherers erfolgten, werden in voller Höhe ersetzt und lösen keine Unterversicherung aus.
   Die entsprechenden Kosten gelten als mitversichert und werden ersetzt ohne Anrechnung auf eine eventuell bestehende Unterversicherung, auch wenn die Bemühungen um Schadensminderung erfolglos verlaufen sind.

6. **Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**
   Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

7. Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie Obliegenheitsverletzung

Abweichend von den allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2008) verzichten wir bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat.
Diese Leistung wird auch gewährt, wenn gesetzliche, behördliche oder vertragliche vereinbarte Obliegenheiten verletzt werden.

Bei darüber hinausgehenden Schäden sind wir berechtigt, unsere Leistungen für den Anteil über 50.000 EUR in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder Repräsentanten entspricht.

8. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen (max. 3 Monate) von polizeilichen, behördlichen oder sonst wie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsmaßnahmen gelten nicht als Vertragsverletzung und führen nicht zu einer Leistungsfreiheit oder –Einschränkung des Versicherers.

9. Sachverständigengutachten

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

2. Nachlass – Ausschluss Fair Play Klausel

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Ausschluss der Fair Play Klausel – es gelten die allgemeinen Bedingungen Exclusiv ohne den Fair Play Klauseln	**./. 10 %**

3. Nachlass Standard

Gilt nur soweit ausdrücklich vereinbart und dokumentiert

Wenn der Abschluss der Grundabsicherung nach den ABL 2008 gewünscht wird und ausdrücklich auf die zusätzlichen Leistungen aus dem Exclusiv- Paket verzichtet wird, wird ein Abschlag von 15 % gewährt.	**./. 15 %**

Zusätzlich einschließbare Risiken

Exzedentendeckung

Für den Fall, dass die Versicherungssummen der versicherten Gebäude z.Zt. nicht ausreichend sind und vom bisherigen Versicherer kein unbegrenzter Unterversicherungsverzicht gewährt worden ist, kann die Exzedentendeckung die Lücke schließen,

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf eine Neueinschätzung seines Betriebes und kommt damit sofort in den Genuss des unbegrenzten Unterversicherungsverzicht.

In der Exzedentendeckung enthalten sind alle Exclusivklauseln aus dem Tarif Landwirtschaftliche Gebäude Exclusiv.

Vereinbart gilt die **Subsidiärklausel.** Das heißt: wenn Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag besteht, wird aus dieser Versicherung nicht geleistet.

Voraussetzung: Die gesamte Gebäudeversicherung wird innerhalb der nächsten 12 Monate bei der Ostangler Brandgilde VvaG in Deckung gegeben.

Zuschlag pauschal	**250 EUR**

Elektronikversicherung (Vertragsgrundlagen: ABE)

Die Elektronikversicherung kann pauschal vereinbart werden für Lüftungs-, Fütterungs- und Steuerungstechnik

Versicherungssumme auf Erstes Risiko 10.000 Euro

Jahresnettobeitrag pauschal	**150 Euro**
Selbstbeteiligung je Schaden	**250 Euro**

6. Deklarationen Gebäudeversicherung Landwirtschaft EXCLUSIV

Aufräumungs- und Abbruchkosten

Die in Abschnitt A, § 10, Nr. 2 genannten Aufräumungs- und Abbruchkosten werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

Klausel 9111 Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt A § 2 ABL 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Gesamtversicherungssumme begrenzt.

Klausel 1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Klausel 1306 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.
   Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungs-nehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Außen angebrachte Sachen und Grundstücksbestandteile

In Erweiterung zu § 6 ABL 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an den außen am Gebäude angebrachten Sachen.

a) Zu den außen am Gebäude angebrachten Sachen gehören: Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen sowie Schutz- und Trennwände.
b) Grundstücksbestandteile sind außerhalb des versicherten Gebäudes befindliche Sachen auf dem Versicherungsgrundstück. Als solche gelten ausschließlich:
   Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen, Beleuchtungsanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Pergolen, Carports.
c) Versicherungsschutz besteht je Schadenereignis
   - in der Gleitenden Neuwertversicherung zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme 1914 für sämtliche versicherten Gebäude multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor;
   - in der Neuwert- oder Zeitwertversicherung zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme für versicherte Gebäude.

Feuer- Rohbauversicherung

Versichert sind das Gebäude / die Gebäude und die zur Errichtung des Gebäudes / der Gebäude notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für **24 Monate**.

Voraussetzung für den beitragsfreien Versicherungsschutz ist eine Vertragsdauer von 3 Jahren.

Klausel 1307 <u>Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte</u>

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich

vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten – maximal jedoch bis 50.000 EUR je Schadenfall.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.
4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 5 d ABL2008 sind Nutzwärmeschäden bis zur Höhe der Gesamt-Versicherungssumme mitversichert.

Klausel 3301 <u>Kosten für die Dekontamination von Erdreich</u>

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
   a) Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
   b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
   c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
   a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
   b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
   c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AFB 2008.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
   Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) AFB 2008.

Klausel 9101 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. (Klausel 9101)

Klausel 1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigen-verfahrens den vereinbarten Anteil von max. 3.000 EUR und maximal 80 EUR pro Honorarstunde des Gutachters – ab einer Schadensumme von 25.000 EUR übernommen.

Anprall von Kraftfahrzeugen

a) Mitversichert ist die Beschädigung der/des versicherten Gebäude/s und/oder seiner Bestandteile durch den Anprall von Kraftfahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder ihrer Ladung. Die Haftung des Schadenverursachers bleibt unberührt.
b) Nicht versichert sind Schäden, die durch ein Kraftfahrzeug entstehen, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird.

Der entschädigungspflichtige Betrag je Versicherungsfall wird um den Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt.

Mietausfall für wohnlich genutzte Räume in Wirtschaftsgebäude

1. Der Versicherer ersetzt
   a) den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
   b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
2. Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung. Mietausfall oder Mietwert werden zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
   Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Gärtnerische Anlagen

a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Entfernen und neu bepflanzen von beschädigten oder nicht mehr verwendbaren Gartenpflanzen (Blumen, Sträucher, Büsche, Bäume und Grasflächen).
b) Nicht versichert gelten Bäume sowie Bepflanzungen und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z.B. Pflanzen von Mietern, öffentliche Wege).
c) Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR begrenzt.

Gebäudebeschädigungen durch Einbruch

a) Versichert sind zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme des versicherten Gebäudes Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rolläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
   1. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist:
   2. versucht, durch eine Handlung gem. Nr. 1 a in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b) Schäden, die der Täter an einem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Nr. 1 sind.

c) Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise

a) Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 EUR) vorzeitig aus dem Urlaub (jede private Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen) an den Schadenort zurück, so werden ihm die Fahrtmehrkosten für die Rückreise bis zu 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.500 EUR ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.